



GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Casinos Austria AG
Rennweg 44
A-1038 Wien

im Folgenden kurz: *CASAG*

und

im Folgenden kurz: *Vertragspartnerin*

1. Die Vertragspartnerin verpflichtet sich, den Inhalt aller zur Verfügung gestellten Daten und Informationen, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle sonstigen Vorgänge und Unterlagen („vertrauliche Informationen“), die ihr im Zuge der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangen, Dritten gegenüber geheim zu halten und eine sonstige Verwertung, in welcher Art und Weise auch immer, zu unterlassen; diese Verpflichtung gilt auch für jede Beteiligungsgesellschaft der Vertragspartnerin als auch für einen Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger. Die Vertragspartnerin verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung des Spielgeheimnisses gemäß § 51 GSpG. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt.

2. Die Vertragspartnerin ist berechtigt, die vertraulichen Informationen an ihre DienstnehmerInnen, GehilfInnen oder sonstige MitarbeiterInnen bzw. VertragspartnerInnen insoweit weiterzugeben, als dies für die geplante Zusammenarbeit mit CASAG erforderlich ist. Die Vertragspartnerin verpflichtet sich allerdings, die in Punkt 1 geregelte Geheimhaltungsvereinbarung vollständig auf ihre DienstnehmerInnen, GehilfInnen oder sonstige MitarbeiterInnen bzw. VertragspartnerInnen vertraglich zu überbinden. Die Vertragspartnerin haftet für den Fall, dass diese Geheimhaltungsvereinbarung von einer DienstnehmerIn, GehilfIn oder sonstigen MitarbeiterIn bzw. VertragspartnerIn verletzt wird.

3. Diese Geheimhaltungsvereinbarung kommt nicht zur Anwendung, wenn
 - 3.1. die vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung bereits veröffentlicht, im öffentlichen Wissen oder sonst öffentlich bekannt waren;
 - 3.2. die vertraulichen Information nach ihrer Übermittlung ohne ein Zutun von CASAG bzw. der Vertragspartnerin bzw. ohne deren Verschulden veröffentlicht, öffentlich bekannt oder sonst einen Teil des öffentlichen Wissens werden;
 - 3.3. die vertraulichen Informationen der Vertragspartnerin bereits vor dem Zeitpunkt der Übermittlung bekannt waren, was aufgrund schriftlicher Belege zu beweisen ist und die zu diesem Zeitpunkt nicht einer Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber Dritten unterworfen waren;
 - 3.4. die vertraulichen Informationen von Gerichten oder Behörden, insbesondere Straf-, und Aufsichtsbehörden angefordert werden;
 - 3.5. die vertraulichen Informationen mit schriftlicher Zustimmung von CASAG öffentlich gemacht werden.

4. Die Vertragspartnerin verpflichtet sich, nur solche Kopien (auf welche Art und Weise bzw. Datenträger auch immer) der übermittelten vertraulichen Informationen anzufertigen, als dies für die geplante Zusammenarbeit notwendig ist. Sie verpflichtet sich weiters, unverzüglich, längstens aber binnen 5 Arbeitstagen ab Erhalt der Aufforderung von CASAG alle vertraulichen Informationen bzw. jegliche Kopien, Notizen oder Zusammenfassungen davon - auf welchem Datenträger auch immer - an CASAG zurückzugeben oder zu vernichten und dies gegenüber CASAG zu bestätigen.

5. Die Vertragspartnerin treffende Pflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zum Umgang mit vertraulichen Informationen, insbesondere zum Umgang mit personenbezogenen Daten, bleiben von dieser Geheimhaltungsvereinbarung unberührt.

6. Alle Änderungen, Ergänzungen und Nachträge zu dieser Geheimhaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die

Vereinbarung, vom Erfordernis der Schriftform abgehen zu wollen. Es bestehen keine schriftlichen oder mündlichen Nebenabreden zu dieser Geheimhaltungsvereinbarung.

7. Sollte eine der Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung, aus welchem Grunde immer, nichtig oder unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragspunkte. Die Vertragsparteien werden die Bestimmung einvernehmlich durch diejenige ersetzen, die dem Sinne der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
8. Auf diese Geheimhaltungsvereinbarung ist österreichisches Recht anwendbar, ungeachtet anderslautender kollisionsrechtlicher Normen.

Wien,

für die Vertragspartnerin

Name

Funktion